

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN



Schulordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Zweck	3
§ 2 Zweck	3
3. Schulorganisation	3
§ 3 Organisation der Schule	3
4. Schulführung	3
§ 4 Kommunale Aufsichtsbehörde	3
§ 5 Schulleitung	4
5. Funktionendiagramm	5
§ 6 Funktionendiagramm	5
6. Schlussbestimmungen	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Anhänge:

- Anhang 1 Organigramm Schulführung
- Anhang 2 Funktionendiagramm

Schulordnung

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (BGS 413.111)
- die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- das Kantonale Gemeindegesetz (BGS 131.1)
- die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
- die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,

folgendes Reglement.

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für den Kindergarten, die 1. bis 6. Klasse der Primarschule und die Musikschule (nur Block- und Altflötenunterricht) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen.

2. Zweck

§ 2 Zweck

Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten, der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.

3. Schulorganisation

§ 3 Organisation der Schule

¹ Gliederung

Die Schule Lüsslingen-Nennigkofen umfasst die Volksschulstufen Kindergarten und Primarschule 1.- 6. Klasse.

Die Musikschule ist Teil der Schule Lüsslingen-Nennigkofen. Der Unterricht an der Musikschule in Lüsslingen-Nennigkofen beschränkt sich ausschliesslich auf den Block- und Altflötenunterricht. Für weiterführende Angebote besteht eine Vereinbarung mit der Musikschule Solothurn.

² Standorte

Die Schule Lüsslingen-Nennigkofen wird an zwei Standorten mit eigenständigen Gebäuden geführt. Der Kindergarten und die Primarschule 1. – 2. Klasse wird im Ortsteil Lüsslingen und die 3. – 6. Klasse im Ortsteil Nennigkofen geführt. Eine Mehrzweckhalle mit Aussenanlagen ergänzt die Schulinfrastruktur.

Die Musikschule nutzt die Räumlichkeiten der Schule in Lüsslingen.

³ Führung

Der Kindergarten und die Primarschule 1.- 6. Klasse, sowie die Musikschule Lüsslingen-Nennigkofen werden von der Schulleitung geführt.

4. Schulführung

§ 4 Kommunale Aufsichtsbehörde

Die kommunale Aufsichtsbehörde (koA) nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit Kompetenzen nicht an die Schulleitung delegiert wurden.

Der Ressortleiter Bildung (Gemeinderatsmitglied):

- Vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich
- Bereitet die Geschäfte gemäss § 72 des Volksschulgesetzes zu Handen der koA (Gemeinderat) vor.
- Überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung anhand des Pflichtenheftes und der jährlichen Zielvereinbarungen. Er ist erste Anlaufstelle im Bereich Schulorganisation für die Schulleitung.

§ 5 Schulleitung

¹ Führungsgrundsätze

Die Schulleitung pflegt einen transparenten und kooperativen Führungsstil. Sie entscheidet in allen ihr übertragenen Kompetenzbereichen abschliessend. Die Schulordnung, die kantonale Schulgesetzgebung sowie das Qualitätsleitbild bilden die Basis für Führungsentscheide.

² Zuständigkeit

Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

³ Auftrag

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die einzelnen Lehrpersonen und das ganze Kollegium ihre Arbeit im Sinne der Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht und weitere Bereiche des Dienstauftrages sowie des Qualitätsleitbildes erfüllen, evaluieren und weiterentwickeln.

⁴ Aufgaben

Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Insbesondere hat die Schulleitung folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde;
- b) jährliche Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung des Schulbetriebs;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung im Rahmen der gesetzlichen und politischen Vorgaben;
- f) internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des jährlichen Budgets;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Volksschulgesetz §§ 78bis und 78ter ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz:

- § 37ter Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.

Die Schulleitung führt zudem die Musikschule Lüsslingen-Nennigkofen gemäss § 29 des Reglements über die Musikschule der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen.

⁵ Rahmenbedingungen

Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat, aufgrund der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unter angemessener Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen. Die Schulleitung verfügt über Finanzkompetenz im Rahmen des bewilligten Gemeindebudgets. Infrastruktur und Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

⁶Qualifikation

Die Schulleitung verfügt über eine pädagogische Ausbildung, eine EDK-anerkannte Schulleitungsausbildung, ist in Ausbildung oder bereit diese baldmöglichst zu beginnen, beziehungsweise verfügt über eine vergleichbare Ausbildung in Pädagogik, Personalführung und Administration. Die Schulleitung bildet sich regelmässig weiter. Dafür werden ihr die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

⁷Unterstellung

Die Schulleitung untersteht dem zuständigen Gemeinderatsmitglied (Ressortleiter Bildung). Das Kollegium der Lehrpersonen untersteht der Schulleitung.

Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat die Schulleitung Weisungsbefugnis gegenüber dem Hauswart.

Das Organigramm zur Schulorganisation befindet sich in Anhang 1.

5. Funktionendiagramm

§ 6 Funktionendiagramm

Im Funktionendiagramm (Anhang 2), sind Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung festgehalten. Das Funktionendiagramm wird vom Gemeinderat (koA) periodisch überprüft, den aktuellen Bedürfnissen angepasst und genehmigt.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

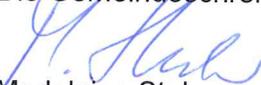
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen am 08. Dezember 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Der Gemeindepräsident:


Herbert Schlupe

Die Gemeindeschreiberin:


Madeleine Stuber

Vom Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur genehmigt.

Ort, Datum, Unterschrift *Solothurn, 24. Januar 2017*

Anhänge:

- Anhang 1 Unterstellungsorganigramm Schulführung
- Anhang 2 Funktionendiagramm

